

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

38 (2.5.1951)



# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 38

Karlsruhe, den 2. Mai

1951

## Inhalts-Verzeichnis

372-379

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 372 Bahnärztlicher Dienst; hier: Bericht über Augenuntersuchung bei Farbenuntüchtigkeit  
373 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Steuerberechnung für die Sonderzahlung April 1951 an die Beamten

### III. Betrieb und Fahrplan

- 374 Neuausgabe des AzFV Abschnitt 21 der ED Stuttgart, gültig vom 20. Mai 1951 an  
375 Verhütung von Böschungs- und Waldbränden

### IV. Verkehr

- 376 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten

377 Französischer Besatzungsverkehr (Franz AV I § 3 (13) und Franz AV II § 6 (2))

378 Holzlattenroste und Eisbehältervorsetzwände in Kühlwagen

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

379 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

### VIII. Nachrichten

Personalmeldungen  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 372 Bahnärztlicher Dienst; hier: Bericht über Augenuntersuchung bei Farbenuntüchtigkeit

5 Ps 106 Polu (ABl 38. 2. 5. 51.)

Das ESA Frankfurt/Main beabsichtigt, künftig in der Bahnarztordnung zu verankern, daß Untersuchungsberichte über Augenuntersuchungen, die auf Farbenuntüchtigkeit lauten oder Grenzfälle behandeln oder nach denen Unstimmigkeiten oder Besonderheiten auf dem Gebiete des Farbsinns vorliegen, dem Oberbahnarzt bekanntgegeben werden. Den Untersuchungsberichten der Bahnaugenärzte müssen die Gutachten der Bahnärzte, die voruntersucht haben, beigelegt werden.

Bis zum 15. j Mts legen uns die Dienststellen derartige Untersuchungsberichte (bis zum 15. 5. 1951 für alle in diesem Jahre festgestellten Fälle) mit Bezug auf diese Verfügung vor.

### 373 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Steuerberechnung für die Sonderzahlung April 1951 an die Beamten

5 H PS 10 Pagl (ABl 38. 2. 5. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

Nach unserem Fernschreiben vom 7. April 1951 — 3 A 307 Pb — sind für die Beamten im Vorgriff auf die kommende Besoldungsneuregelung für April 1951 Vorschußzahlungen in Höhe von 15% des Grundgehaltes vorzubereiten.

Für April 1951 sind diese Beträge gesondert auszuführen. Hierbei ist die anteilige Lohnsteuer, Kirchensteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ für diese Sonderzahlung eigens zu berechnen und der Nettobetrag auszuführen.

Bei der Steuerberechnung ist wie folgt zu verfahren:

#### I. Lohnsteuer und Kirchensteuer:

Der „Monatslohn“ April 1951 — (s Erläuterungen zur Steuertafel M Abschnitt A II 1) — ohne etwaige Nachzahlung für Monate, die für die Steuerberechnung aufgerollt worden ist — und der Vorschuß April sind zusammenzuzählen. Von dieser Summe ist die Lohnsteuer

und Kirchensteuer aus der Steuertafel abzulesen. Der Unterschied zwischen diesen Steuern und den Steuern im Lohnabzugsnachweis für den „Monatslohn“ April 1951 — ohne die Steuern für etwaige Nachzahlung für Vormonate, die für die Steuerberechnung aufgerollt worden ist — ist als Lohnsteuer und Kirchensteuer für die Sonderzahlung in die Zahlliste einzutragen und einzubehalten.

#### II. Abgabe „Notopfer Berlin“:

Der „Monatslohn“ April 1951 — einschließlich etwaiger Bezüge, die für die Berechnung der Lohnsteuer aufgerollt oder aufgeteilt worden sind und der Vorschuß April 1951 sind zusammenzuzählen. Von dieser Summe ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ zu berechnen. Der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem in Spalte 11 des Lohnabzugsnachweises als Notopferabgabe für April 1951 vermerkten Betrag ist als Notopfer Berlin für die Sonderzahlung in die Zahlliste einzutragen und einzubehalten.

#### III. Sonstige Bestimmungen:

1. Der Vorschuß April 1951 sowie die nach I. und II. ermittelten Steuern sind in der für April vorgesehenen Zeile des Lohnabzugsnachweises in den Spalten 4—11 nachzutragen.

2. Soweit die Kassen nach unserer Verfügung vom 15. 3. 1951 — 3 A 307 Pb 51 — bei der erstmaligen Zahlung der Teuerungszulagen für Februar bis April 1951 mit dem Aprilgehalt infolge Zeitmangels keine endgültige Berechnung der hierauf entfallenden Steuern (Aufrollung) vorgenommen, sondern vorläufig 20% dieser Beträge als Steuern einbehalten haben, entfällt — worauf wir in diesem Zusammenhang besonders hinweisen — durch die Berechnung nach den vorstehenden Abschnitten I und II die Aufrollung für die Teuerungszulage April 1951. Bei der Steuerberechnung Mai 1951 ist daher nur noch der Ausgleich der Steuer für die Teuerungszulagen Februar und März vorzunehmen.

#### 3. Beispiele:

1. Ein Beamter (Steuerklasse III/2) erhielt am 1. 4. 1951 ein Aprilgehalt von 382,68 DM und eine bereits laufend gewährte Teuerungszulage von 20,— DM, zusammen 402,68 DM. Als Sonderzahlung Vorschuß April 1951 sind ihm 21,25 DM zu gewähren.

a) Berechnung der Lohnsteuer und Kirchensteuer:



	DM	
„Monatslohn“ April 1951	402.68	
Vorschuß April 1951	21.25	
	<u>423.93</u>	
Hiervon beträgt die Lohnsteuer	20.40	1.63
Kirchensteuer (Hebesatz 8%)		
Vom „Monatslohn“ April in Höhe von 402.68 DM waren am 1. 4. 1951 einzubehalten		
als Lohnsteuer	16.80	
als Kirchensteuer		1.34
von der Sonderzahlung in Höhe von 21.25 DM sind hiernach einzubehalten als Lohnsteuer		
(20.40 — 16.80 =)	3.60	
als Kirchensteuer (1.63 — 1.34 =)		— 29

b) Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“:

	DM	
„Monatslohn“ April 1951	402.68	
Vorschuß April 1951	21.25	
abgabepflichtiger Arbeitslohn	<u>423.93</u>	
Hiervon beträgt die Notopferabgabe.	3.25	
Vom „Monatslohn“ April in Höhe von 402.68 DM waren am 1. 4. 1951 als Abgabe „Notopfer Berlin“ einzubehalten		3.25
Durch die Hinzurechnung der Sonderzahlung in Höhe von 21.25 DM ergibt sich kein Unterschied in der Höhe der Notopferabgabe. Es ist hierfür keine Abgabe „Notopfer Berlin“ einzubehalten.		

2. Ein Beamter (Steuerklasse III/1) erhielt am 1. 4. 1951 ein Aprilgehalt von 562.25 DM und als erstmalig gewährte Teuerungszulage für Februar bis April 1951 je 20.— DM zusammen 622.25 DM. Als Sonderzahlungsvorschuß April 1951 sind ihm 45.— DM zu gewähren.

a) Berechnung der Lohnsteuer und Kirchensteuer:

	DM	
„Monatslohn“ April 1951	622.25	
hiervon ab nachgezahlte Teuerungszulage Februar u März 1951	40.—	
	<u>582.25</u>	
hierzu Vorschuß April 1951	45.—	
	<u>627.25</u>	
Hiervon beträgt die Lohnsteuer	81.25	6.50
die Kirchensteuer (Hebesatz 8%)		
Vom „Monatslohn“ April 1951 in Höhe von 582.25 (d h ohne die Nachzahlung von 40 DM für Februar und März) waren am 1. 4. 1951 einzubehalten als Lohnsteuer	68.75	5.50
als Kirchensteuer		
Von der Sonderzahlung in Höhe von 45.— DM sind demnach einzubehalten		
als Lohnsteuer (81.25 — 68.75 =)	12.50	
als Kirchensteuer (6.50 — 5.50 =)		1.—

b) Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“:

	DM	
„Monatslohn“ April 1951	622.25	
(einschl Nachzahlung von 40 DM)		
Vorschuß April 1951	45.—	
abgabepflichtiger Arbeitslohn	<u>667.25</u>	

## Unser UNFALL Warndienst

### Reden ist Silber, Schweigen nicht immer Gold!

2 Mann tragen eine Schiene oder einen Balken vom Güterwagen zum Lagerplatz. Dort wirft der Vordermann die Last ohne Warnruf ab. Der Hintermann muß mit aufgerissener Schulter und Oberarm ins Krankenhaus.

Eisenbahner! Seid nicht schweigsam, wo es reden heißt! Gönnst Euch ein einziges Wort, den Zuruf: a b! Ihr verhütet damit die Verletzung Eures Arbeitskameraden.

5 Ps 73 Usu



Hiervon beträgt die Notopferabgabe	8.25
Vom „Monatslohn“ April 1951 in Höhe von 622.25 DM (d h einschl Nachzahlung von 40.— DM) waren am 1. 4. 51 als Abgabe „Notopfer Berlin“ einzubehalten	6.25
Von der Sonderzahlung in Höhe von 45.— DM sind demnach als Notopferabgabe einzubehalten	2.—
(8.25 — 6.25 DM =)	

### III. Betrieb und Fahrplan

374 Neuausgabe des AzFV Abschnitt 21 der ED Stuttgart, gültig vom 20. Mai 1951 an

31 Ozl 2 Bavfa (ABl 38. 2. 5. 51.)

Die ED Stuttgart gibt den Abschnitt 21 des AzFV, gültig vom 20. Mai 1951 an, neu heraus.

Dadurch wird der Abschnitt 21 des AzFV der ED Stuttgart — gültig vom 14. Mai 1950 an — ungültig. Eingang überwachen.

375 Verhütung von Böschungs- und Waldbränden

31 B 4 Bu (ABl 38. 2. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 261/50

Zu Beginn der wärmeren Jahreszeit wird erneut auf die in der „Dienstvorschrift für den Feuerschutz in Waldungen“ (Di Feu Wa — DV 838 —) vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Böschungs- und Waldbränden hingewiesen und an die Beachtung der hierzu in ABIVerf 261 (ABl 27 v. 28. 3. 1950) getroffenen Anordnungen erinnert.

### IV. Verkehr

376 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten 7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 38. 2. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 368/1951

Druckfehlerberichtigung: In der letzten Zeile der Bezugsverf ist das vorletzte Wort „anzunehmen“ in „vorzunehmen“ zu ändern.

377 Französischer Besatzungsverkehr (Franz AV I § 3 (13) und Franz AV II § 6 (2))

8 A Vt 19 Tmb (ABl 38. 2. 5. 51.)

Das von der Deutschen Bundesbahn gestellte Befestigungsmaterial für Fahrzeuge (Keile, Nägel und Draht), für das eine Gebühr von 5.— DM erhoben wird, geht in den Besitz der Besatzungsmacht über.

Vorzumerken bei den obengenannten Paragraphen der Franz AV I und II.



### 378 Holzlattenroste und Eisbehältervorsetzwände in Kühlwagen

7 Wg 8 Vwvk (ABl 38. 2. 5. 51.)

Der Bestand der Holzlattenroste der Kühlwagen muß laufend überwacht werden. Nach RIV § 11 (2) und Anl VII muß die Anzahl der austauschbaren Wagenbestandteile in Kurzform an den Wagenseiten angeschrieben sein. Die Fußbodenroste sind in der Anlage VII des RIV unter lfd Nr 25 aufgeführt. Die 2-achsigen Universalkühlwagen der DB müssen ordnungsgemäß 16 Lattenroste auf dem Fußboden haben. Das an beiden Wagenseiten angebrachte Kurzzeichen lautet hier beispielsweise „16 A“.

25

Eine ähnliche Anschrift tragen die Universalkühlwagen der Nummernreihen

- a) 26 001 bis 28 000 und  
b) 4 001 bis 4 022

auch für die Eisbehältervorsetzwände. Gemäß Anl VII des RIV lauten hier die Anschriften für die Wagen

zu a) „2  $\frac{A}{27}$ “ und

zu b) „4  $\frac{A}{27}$ “.

Unsere Werkstätten wurden angewiesen, fehlende Kurzzeichen unverzüglich an den Langträgern beider Wagenseiten rechts neben der Laderaumtür anzubringen.

Die in Frage kommenden Dienststellen haben sich mit den Anschriften an den Wagen und an den losen Wagenbestandteilen nach § 11 (2) und Anl VII des RIV vertraut zu machen.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

### 379 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 257 91

24 St 23 Stw (ABl 38. 2. 5. 51.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst 4 Ersatzblätter, Stoff-Nr 570 72, Dichtungen aus It-Graphit, zu. Die Werkstoffnummern haben sich gegenüber dem Merkbuch für Werkstoffe nicht geändert. Die Seitenzahlen müssen später nachgetragen werden. Das VdW Dr. Nr 257 91, Teil 3 Ausg 47 ist zu vervollständigen.

Die entsprechenden Angaben des Merkbuches für Werkstoffe, Band 2, Ausgabe 1943, werden ab sofort ungültig.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

## VIII. Nachrichten

### Personalmeldungen (ABl 38. 2. 5. 51.)

#### Übertragen:

die Vorsteherstelle des Bfs Baden-Oos dem Reichsbahnoberinspektor Josef Naber in Offenburg;

#### Befördert:

zum Reichsbahnobersekretär die Reichsbahnsekretäre Albert Barth in Biberach (Riß), Martin Bok in Eyach, Theodor Späth in Friedrichshafen, Alfred Sänger in Haltingen, Paul Lieb in Herbertingen, Heinrich Möck in Honau, Karl Finzel, Otto Fritz und Emil Peiseler in Karlsruhe, Adolf Beinert in Offenburg, Alfred Mayer in Reutlingen, Willi Bühler und Eugen Großmann in Schwenningen (Neckar), Wilhelm Kimmelerle und Erich Straub in Tübingen;

zum Reichsbahnsekretär die Reichsbahnassistenten Heinrich Teufel in Eutingen (Wttbg), Alfons Hirsch in Friedrichshafen, Karl Detzel in Friedrichshafen-Fischbach, Ernst Pilger in Frommern, Richard Gall in Höfen (Enz), Eugen Mayer in Hochberg b. Saulgau, Franz Oswald in Mengen, Eugen Klink in Nagold, Eugen Merkt in Neckarhausen b. Horb, Adolf Bachmann und Hermann Kappler in Neuenbürg (Wttbg), Paul Steinbrenner in Oberschmeien, Friedrich Berner in Ravensburg, Karl Steidle in Renchen, Eugen Frey und Richard Wertz in Reutlingen, Rudolf Seifried in Riedlingen, Gustav Birkhold in Rottenburg (Neckar),

Alfred Wulle in Rottweil, Josef Frietsch in Steinbach (Baden), Albert Bubeck, Rudolf Burkhardt und Wilhelm Hirn in Tübingen, Augustin Johler in Wangen (Allgäu), Willy Michel in Wildbad, Johannes Talmon in Wildberg (Wttbg) und Eduard Zäpfel beim Gleisbauzug 1403 der ED Karlsruhe;

zum Reichsbahnassistent die Reichsbahnbetriebswarte Hans Burkhardt in Aulendorf, Kurt Falk in Bad Liebenzell, Otto Spies in Emmendingen, Fridolin Wetzel in Ertingen, Walter Kolb in Freiburg (Brsg), Josef Bäuerle in Friedrichshafen, Manfred Schnaitmann in Hirsau, Karl Waiblinger in Kilchberg, Georg Schild in Lindenberg (Allgäu), Adolf Gutmann in Titisee, Wilhelm Stüber in Tübingen und der Weichenwärter Georg Kuhn in Sigmaringendorf;

#### Rücküberführt:

zum Reichsbahninspektor der Reichsbahnobersekretär Ernst Collrep in Lörrach;

zum Reichsbahnsekretär die Reichsbahnbetriebswarte Johann Kopp in St. Georgen (Schw) und Franz Maier in Konstanz;

#### Wieder übernommen:

als Reichsbahnobersekretär der ehemalige Reichsbahnobersekretär Franz Stolberg in Karlsruhe, als techn Reichsbahnobersekretär die ehem techn Reichsbahnobersekretäre Arthur Bleicher und Walter Reith in Karlsruhe,

als Reichsbahnsekretär der ehem Reichsbahnoberinspektor Julius Kraus in Rottweil, als Verm. Sekretär der ehem Verm. Sekretär Eugen März in Karlsruhe,

als Reichsbahnassistent der ehem Reichsbahnassistent Josef Prokscha in Offenburg,

als Reichsbahnbetriebswarte der ehemalige Reichsbahnobersekretär Richard Sperle in Ravensburg und die ehem Reichsbahnbetriebswarte Gerhard Hartig in Kappel-Gutachbrücke, Otto Hoog in Karlsruhe, Christian Kottler in Kirchentellinsfurt, Albert Leppert in Rastatt, Heinrich Hufnagel in Schiltach;

#### Planmäßig angestellt:

als Reichsbahninspektor die ap Reichsbahninspektoren Kurt Höser und Adolf Sprich in Basel, Alfred Bucher, Wilhelm Merkle, Anton Schlaffen und Karl Schaile in Karlsruhe, Wilhelm Silberer in Lahr-Stadt, Richard Maier in Offenburg, Eugen Gabel in Waldshut;

als techn Reichsbahninspektor der ap techn Reichsbahninspektor Leo Wagner in Tübingen;

als Reichsbahnbetriebswarte der Bp-Bedienstete Artur Tacke in Villingen (Schwarzsw);

#### Außerplanmäßig angestellt:

als ap Reichsbahninspektor die Reichsbahninspektoren-Anwärter Otto Deuchler in Achern, Heinz Brucker in Breisach, Joachim Grothe in Basel, Hartmut Mäusle in Calw, Herbert Kohler in Donaueschingen, Erich Schmid und Walter Stahl in Freiburg (Brsg), Kurt Filsinger, Edelbert Schick und Bruno Zimmer in Karlsruhe, Hans Kauselmann in Kehl, Adolf Schnetz in Neustadt (Schw), Ferdinand Ehlig in Offenburg, Egon Hörner in Rastatt und Josef Köhler in Schaffhausen;

#### Zurruhegesetzt:

die Reichsbahnoberinspektoren Hugo Hämmerle und Friedrich Schott in Offenburg;

die Reichsbahnobersekretäre Heinrich Kiefer in Freiburg (Brsg), Christian Moser in Hornberg, Ernst Ganter in Konstanz, Karl Egner in Renchen, Robert Früh in Stockach;

die Reichsbahnsekretäre Vitus Denzler in Bodelshausen, Erich Käsewieter und Friedrich Steurer in Kehl;

die Reichsbahnassistenten Franz Schneider in Krauchenwies, Eugen Stadelhofer in Reichenau;

die Reichsbahnbetriebswarte Alfred Meßmer in Konstanz-Petershausen, Erwin Heizmann in Neustadt (Schw);

#### Gestorben:

Reichsbahnobersekretär Hermann Kramer in Mengen.



## Offene Dienstposten

(ABI 38. 2. 5. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Geschäftsführer des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der ED Karlsruhe (nichttechn A 5-Rate) — Pr A 4 —	sofort	—	20.5.1951	Es kommen nur schriftgewandte Bewerber in Frage, die ein sicheres Auftreten besitzen und in der Lage sind, das Kassen- und Rechnungswesen d. Privatbahnen zu prüfen. Weiter sind gute Kenntnisse im Betriebsdienst erforderlich.
Beim EAW Offenburg sind folgende A-Raten zu besetzen: a) Die nichttechn A 7-Rate „Lagerverwalter“ und b) Die nichttechn A 7-Rate „Leiter der Lagerbuchhaltung“ — 3 P 40 —	sofort	—	15.5.1951	Als Lagerverwalter werden Beamte mit guten Kenntnissen im Stoffwesen bevorzugt.
Nichttechn. B 8-Rate beim Bf Röhrenbach (Allgäu) „Bfs.- u. Abfertigungsdienst, Stellvertreter des Divo“ — 3 H P 41 —	sofort	—	15.5.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.  
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

*Wir warnen!*

## Alkoholmißbrauch führt ins Unglück!

In den letzten Monaten haben uns schwere Fälle von Alkoholmißbrauch veranlaßt, die Dienststrafen erheblich zu verschärfen. Im übrigen laufen mehrere förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung.

Wir warnen alle, die im Alkohol nicht Maß zu halten vermögen. Sie haben in einem Verkehrsunternehmen keinen Platz, das das sicherste der Welt zu sein begehrt.

Auch alle Dienstvorgesetzten mögen sich ständig ihrer schweren Verantwortung bewußt sein, die sie für ihre alkoholgefährdeten Mitarbeiter tragen.

5 Ps 106 Usa